Ort : Katastrophenschutzzentrum, Forst/L.

Datum : 06.05.2020

Beginn : 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr

Tagesordnung: 1. Einleitung

2. Offene Punkte zur ausgesetzten 4. Arbeitsberatung 2020

3. Information KBM/Kreisausbildungsleiter

4. Information KFV/KJFw

5. Sonstiges

#### Zu 1.

Der KBM begrüßt die Teilnehmer zur 5. Beratung im Jahr 2020 im KSZ.

Ein nachträglicher Glückwunsch zum Geburtstag wird den Kameraden Schulze und Mudra übermittelt.

Der KBM übermittelt im Auftrag von Herrn Billing (DII) den Dank für die Disziplin bei allen ehrenamtlichen Helfern der Gefahrenabwehr für ihr umsichtiges Handeln, welches dazu beigetragen hat, dass sich das Virus nicht innerhalb der Feuerwehr ausbreitet und damit die Gefahrenabwehr vor Ort und im gesamten Landkreis gefährdet wäre. Der KBM kann sich dem nur anschließen.

#### Zu 2.

Die Personalsituation im SG BKS bleibt weiter angespannt. Das SG BKS bittet um Verständnis. Der FB O,S,V steht gegenwärtig mit der zuständigen Stelle des FB Haupt- und Personalverwaltung in einem engen Kontakt zur Vorbereitung erforderlicher Stellenausschreibungen.

Der Hinweis zur zwingenden Zusendung aller E-Mails an das <u>ordnungsamt@lkspn.de</u> bleibt aktuell. Bei Telefonaten können Sachverhalte allen Mitarbeitern des SG BKS übermittelt oder Anfragen vorgetragen werden.

Der KBM bittet die Wehrführer, eine Übersicht von Führungskräften der Feuerwehr von der Ortswehrführung bis zur Wehrführung zu übersenden, inkl. der Angaben zum Bestellungszeitraum.

Erfolgt die Alarmierung zu Einsätzen "Tragehilfe" unter einem Einsatzstichwort des RD z. B. R1N1 erbittet der KBM zum nächsten Arbeitstag eine Information (ordnungsamt@lkspn.de).

Wie schon angekündigt ist angedacht, im September einen Lehrgang "Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge" durchzuführen. Als Termin für die Rückmeldung ist der 31.05.2020 vorgesehen. Aktuell: Spremberg und Peitz haben Bedarf gemeldet.

Das SG BKS hat im Zusammenhang mit der Einführung der "KATRetter-App" an das MIK eine Anfrage gerichtet, ob eine Lockerung zur Handyalarmierung im Einzelfall geben kann. Eine Antwort steht noch aus.

Für die Dezember-Beratung am **Donnerstag, den 10.12.2020** wird noch ein Veranstaltungsort gesucht.

#### Zu 3.

Einsatz von Fahrzeugen aus dem Bestand von Fördervereinen im Einsatzdienst.

Unter Betrachtung der Fürsorgeverpflichtung der Gemeinde/Stadt bzw. des Amtes als örtlicher Aufgabenträger sowie der Wehrführung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, besonders im Interesse des Schutzes möglicher Fahrzeugführer des MTW ist die Nutzung zu hoheitlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr (einschließlich dem Ausbildung- und Übungsdienst) zu untersagen.

Die Gemeinden/Städte und Ämter als örtlicher Aufgabenträger verfügen über den Mindestbestand an Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr nach den Grundsätzen der allgemeinen Weisung somit besteht für die Nutzung des MTW kein Erfordernis. Zusätzliche Sicherstellung von entsprechenden Einheiten (Mannschaft und Einsatzmittel) erfolgt über den Verbund der Stützpunktfeuerwehr plus den zugeordneten Feuerwehreinheiten. Damit ist die Einbeziehung nur unter den Voraussetzungen §13 BbgBKG auf Anordnung der Gesamtführung bzw. der Einsatzleitung möglich. Das kann immer nur nach einer Feststellung der Lage erfolgen. Die Nutzung von Sonderrechten muss für diese Fälle angezweifelt werden. Im Rahmen der 9. Arbeitsberatung mit den Stadt-, Amts- und Gemeindewehrführern 2008 fand ein Fachseminar zur Nutzung von Sonderrechten statt.

Auszug: Protokoll 9. Arbeitsberatung mit den Stadt-, Amts- und Gemeindewehrführern 03.09.2008 Herr Dorn gliederte sein Fachseminar in vier Teilbereiche.

Pflichten bei Inanspruchnahme von Sonderrechten (§§ 35 & 38 StVO),
 Wesentliche Faktoren der Haftungsabwägung und interessante Urteile,
 Das Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht und
 Regress

Herr Dorn hob die besondere Verantwortung des Fahrzeugführers sehr deutlich hervor. Auch auf Fahrten von der Wohnung oder dem Arbeitsplatz zum Gerätehaus oder Einsatzort wurde eingegangen. Zwei Landesgerichte haben unterschiedliche Urteile zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen gefällt. Für Brandenburg wurde noch kein Fall verhandelt. Daher sollte der Grundsatz gelten:

Fahrten mit dem privaten Kfz erfolgen unter Beachtung der StVO!

Für die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr gilt ohnehin, dass dazu immer beide Warneinrichtungen, blaues Blicklicht und Einsatzhorn eingeschalten sein müssen. Die Ausübung der Sonderrechte ist nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Wahrnahme hoheitlicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr möglich. Die anderen Verkehrsteilnehmer dürfen in ihren Rechten im Straßenverkehr zwar eingeschränkt, aber niemals dürfen sie gefährdet werden!

In der Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers muss generell auch zwischen Regelungen zur Begleichung materieller Schäden (Haftungsansprüche) sowie Regelungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeitsrecht) Rechtsverletzungen (Strafunterschieden und Haftungsansprüche regelt der KSA, ein Mitverschulden des Mitglieds wird grundsätzlich

geprüft. Dabei wird eine Mitverschuldung z.B. bei:

Betätigung nur einer Warneinrichtung, Anfahrtsgeschwindigkeiten größer 30 km/h in Kreuzungsbereiche,

überhöhter Geschwindigkeit sowie ungenügender Möglichkeit der Wahrnehmbarkeit als "Sonderrechtsfahrzeug" durch andere Verkehrsteilnehmer

andere Verkehrsteilnenmer grundsätzlich angenommen.

Die Prüfungen im Straf- oder Ordnungswidrigkeitsrecht gehen nur zu Lasten des Fahrzeugführers. Er kann sich dagegen nicht versichern. Bußgelder, Fahrverbote, Punkte in Flensburg, Strafbefehle oder gar Verurteilungen werden immer gegen die Person "Fahrzeugführer" erlassen. Z.B. ist der Tatbestand einer fahrlässigen Körperverletzung § 229 StGB schon erfüllt, wenn ein Unfallgegner eine schwere Verletzung (jede Fraktur) erleidet. Ein Regress gegenüber dem Fahrzeugführer wird durch den KSA bei Verletzung der allgemeinen Obliegenheitspflichten geltend gemacht. Das zählen z.B.:

Fahrten unter Alkoholeinfluss,

Schwarzfahrten mit Dienstfahrzeugen oder

Führen eines Fahrzeuges ohne Besitz des erforderlichen Führerscheins.

Die von Herrn Dorn übersandten Unterlagen werden nach dem Eingang an die Teilnehmer versandt. Sie sollen für Informationen in den Einheiten verwendet werden. Anfragen sind zur Weiterleitung an Herrn Dorn an das SG BKS zu richten.

Am 01.05.2020 trat das "Zweite Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes" (BGBl. I Nr. 19 S. 808) in Kraft. Frau Heinze (OB THW Forst/L) informiert über eine neue Gesetzesformulierung. Danach soll das THW auf die Erstattung seiner Auslagen verzichten, "soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und eine Auslagenerstattung an das THW zu Lasten der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde ginge". Da die Einbindung des

THW in die Gefahrenabwehr im öffentlichen Interesse liegt, wird das THW künftig auf Erstattungsforderungen verzichten, die zu Lasten der Gefahrenabwehrbehörden gehen würden. Diese Information liegt schriftlich vor und wurde ausgegeben.

Sachstand Stützpunktfeuerwehr 2019/20: Die Gemeinde Schenkendöbern, das Amt Burg (Spreewald) sowie die Stadt Forst /L. haben einen Zusicherungsbescheid für ein TLF 4000 und die Gemeinde Kolkwitz hat einen Zusicherungsbescheid für ein TLF 5000 erhalten.

#### AAO Wald

Im Bereich der Karte 20 ist ein Formfehler vorhanden. Das TLF 24/35 (FL SPN 04/24/05, BBFW SPN\_4 TLF 24/35 \_5) steht in Schönheide und nicht mehr in Lieskau. Siehe Karte 19. Bitte eigenständig die notwendige Änderung vornehmen.

Die aktuellen Waldbrandschutzkarten (WBSK) vom Landesbetrieb Forst Brandenburg sind beim LK eingegangen. Eine digitale Fassung im PDF-Format wurde auf einer CD mitgeschickt. Gegen eine Weitergabe der WBSK für den Dienstgebrauch an die Träger des Brandschutzes bestehen seitens des Landesbetriebes Forst Brandenburg keine Einwände. Der LK SPN wird die Vervielfältigung für die Träger übernehmen.

Vorgeschlagen wurde, dass die WBSK als Grundkarte für die Waldbrandkarten ab dem Jahr 2021 genutzt werden sollte. Der KBM hat dazu schon mit dem GIS-Verantwortlichen im Kreishaus gesprochen. Die WF sollen in ihrer Zuständigkeit prüfen, welche Daten noch auf den Waldbrandkarten benötigt werden und welche nicht. Angedacht ist, dass für die Waldbrandsaison 2021 die überarbeitete Waldbrandkarte zur Verfügung steht.

Aktuell: Der KBM hat sich mit Herrn Hiemann (GIS- Verantwortlicher im LK) verständigt, dass er im Herbst an einer Dienstberatung teilnimmt, um mögliche Vorschläge oder Änderungswünsche gemeinsam besprechen zu können.

Ab der 19. KW werden die Bundesfahrzeuge zur Jahresinspektion nach Borkheide überführt. Die Träger wurden über die Zuführung des SW 2000 Tram 15.05.2020 sowie des GW Dekon P und des LF KatS am 25.05.2020 informiert.

Das SG BKS wurde durch die SGL Untere Wasserbehörde informiert, dass auf Grund der aktuellen Lage die Frühjahrsdeichschau ausgesetzt wird und es in diesem Jahr nur eine Deichschau im Herbst geben wird.

Wie im April informiert wurde, ist eine erneute Novellierung des BbgBKG bis Ende 2020 inkl. der VwV zum BbgBKG sowie zugehöriger Rechtsvorverordnungen angekündigt.

In diesem Zusammenhang hat die Stadt Drebkau gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg einen Dringlichkeitsantrag zur Verlängerung der Übergangsfrist zum § 51 (4) BbgBKG gestellt.

Mit der Änderung des BbgBKG vom 24.05.2004 durch das Gesetz vom 19.06.2019 entstanden für Kommunen, die eine Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der FFw haben die Verpflichtung, den Kostenersatz gemäß § 45 BbgBKG auf Gebühren umzustellen. Eine im § 51 (4) BbgBKG festgelegte Übergangsfrist von einem Jahre nach Inkrafttreten des Gesetztes zur Änderung des BbgBKG endet am 21.06.2020. Eine Verlängerung dieser Übergangsfrist sollte dringend angestrebt werden, mit der Umstellung ist auch meistens eine Änderung der Kalkulation notwendig. Ohne eine rechtzeitige Umstellung der Satzung wäre mit Einnahmeausfällen zu rechnen, die je nach Größe der Kommune zum Teil erheblich ausfallen können.

Im Rahmen des Zivilschutzes und der Warnung der Bevölkerung wurde durch das SG BKS eine Abfrage vom Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) zum Bestand von vorhandenen Sirenen versandt. Bis auf die Gemeinde Kolkwitz und die Gemeinde Schenkendöbern haben alle Träger ihrer Rückmeldungen abgeben.

In der 15. KW wurden die Träger BS zur Bedarfsabfrage zum Lehrgangsbedarf an der LSTE für das Jahr 2021 angeschrieben.

Da nicht sicher ist, wann der Lehrgangsbetrieb an der LSTE wieder aufgenommen wird, sollten die Bedarfe der stornierten Lehrgänge in die Planung 2021 mit aufgenommen werden. Als Rückmeldetermin ist der 08.05.2020 vorgesehen.

Gemeinde Kolkwitz hat ihren Bedarf abgegeben.

Um eine schrittweise Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebes vorbereiten zu können, ist es angedacht, die Kreisausbildungen mit geringeren Teilnehmerzahlen (wenn möglich) durchzuführen. Wie groß der Teilnehmerkreis bei den einzelnen Ausbildungen dann ist, muss im Einzelfall geprüft und bewertet werden.

- 1. Die Wehrführer sprachen sich mehrheitlich für die schrittweise Wiederaufnahme der Standortausbildung unter Einhaltung der Hygienevorschriften aus.
- 2. Diese Meinung wurde auch durch den KFV SPN e.V. befürwortet.
- 3. Der KBM und die WF empfehlen folgende Verfahrensweise zur stufenweisen Aufnahme des Ausbildungsbetriebs:
- > schrittweise Wiederaufnahme der Standortausbildung in kleinen Gruppen ab der 20. bzw. 21. KW nach den Festlegungen durch den HVB. Nur die aktiven Kräfte, keine Jugendfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilung. Nach Ende der Ausbildungsmaßnahme kein Erfahrungsaustausch in gemütlicher Runde.
- Wenn der 1. Schritt erfolgreich durchgeführt wurde, könnte in der 23. bzw. 24. KW die schrittweise Wiederaufnahme der Ausbildungen der Jugendfeuerwehren erfolgen. Hier ist nur die Ausbildung am Standort der Feuerwehr, nicht auf öffentlichen Plätzen oder Flächen durchzuführen.
- Mitte Juni (25. bzw. 26. KW) Wiederaufnahme von Kreisausbildungsmaßnahmen. Kreisausbildungen nur in kleinen Gruppen (max. 8 Teilnehmer). Die WF sollen im Vorfeld prüfen, wer von den vorgesehenen Teilnehmern zwingend die Ausbildung absolvieren muss.
- > Der Lehrgangsbetrieb an der LSTE bleibt weiterhin eingestellt. Ein geordneter Lehrgangsbetrieb an der LSTE wird voraussichtlich nicht vor der Sommerpause aufgenommen.
- 4. Für die Standortausbildung der Mitglieder der FFw sind die Träger des örtlichen Brandschutzes verantwortlich. Diese können eigenständig entscheiden, wann sie das von Ihnen angewiesene Ausbildungsverbot wieder aufheben. Unter welchen Bedingungen dies geschieht, muss von jedem Träger unter Beachtung der Lageentwicklung und den Eindämmungsverordnung eigenständig festgelegt der Als Handlungshilfe zur Umsetzung der Coronavirus-Arbeitsschutzstandards für freiwillige Feuerwehren, wenn der Ausbildungs- und Übungsdienst wieder aufgenommen werden soll, kann die Empfehlung der DGUV "Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten vor dem Schutz Einschränkungen" Stand-18.05.2020 genutzt werden.

Die aktualisierte Datei ist ab sofort unter

https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3786 und

https://www.fukbb.de/praevention/sars-cov-2-pandemie-praevention/abrufbar.

Im Zusammenhang mit der Nachweisführung zum Prämien- und Ehrenzeichengesetz regte Kam Nowka an, dass es in Zukunft vorteilhaft wäre, wenn auf den Teilnahmebescheinigungen für abgeschlossene Kreisausbildungen der Zeitraum der

Ausbildung mit benannt ist. Diese Anregung wurde von den Anwesenden mehrheitlich befürwortet.

Die Teilnehmerbescheinigungen werden dementsprechend angepasst.

#### Zu 4.

Der Antrag zur Beschaffung von Werbemitteln seitens des KFV auf Grundlage der BKS-Nachwuchsgewinnungsrichtlinie wurde gestellt.

Es wurden zwei Webinare zum Thema Öffentlichkeitsarbeit als Kreisausbildungsmaßnahme durchgeführt. Dies hat einen guten Anklang gefunden, weitere Webinare z.B. Einsatz an Bahnschienen (19.05.2020) werden durchgeführt. Themenvorschläge u. Kreisausbilder sind erwünscht, als Ansprechpartner dafür fungiert Kam. Erler.

Für das Projekt Steigerturm Wolfshain liegt die Zusage vor, leider müssen wiederum neue Kostenangebote eingeholt werden aufgrund der Auflagen der Bewilligungsbehörde. Dadurch verzögert sich gegenwärtig der Beginn der Arbeiten.

### KJF

Der Kreisjugendwart informierte die WF darüber das die nächste Beratung der Stadt-, Amtund Gemeindejugendwarte erst wieder im August stattfinden wird,

Die jährliche Pflege des Ehrenhains in der Gemeinde Teichland OT Neuendorf ist in Planung.

Kam. Kothe weist nochmal darauf hin, dass die angesetzten Meldefristen eingehalten werden sollen.

## Zu 5.

**Döbern** Kam. Mudra informierte, dass sich das Amt Döbern-Land dazu entschlossen hat, das für dieses Jahr geplante internationale Amtsjugendlager vom 11.06. -13.06.2021 stattfinden zu lassen.

Ein KdoW wird in Dienst gestellt. Bisheriges Führungsfahrzeug wird mit TSA Anhänger zukünftig in der Ortswehr Jerischke als MTW-TSA zum Einsatz kommen.

**Spremberg** Kam. Balzer hat Spremberg als Ort für die 12. WF-Beratung 2020 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde von den Anwesenden angenommen. Somit findet die 12. WF-Beratung in der Stadt Spremberg statt.

Guben Kam. Nowka hat Guben als Ort für die 12. WF-Beratung 2021 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde von den Anwesenden positiv aufgenommen und wird so in die Planung für das Jahr 2021 aufgenommen.

Kam. Nowka erkundigt sich zum Sachstand zur Sirene in Briesen. Aktuell: Die gewünschte Hinterlegung im System der Leitstelle ist erfolgt.

#### Betriebsfeuerwehr Dussmann:

Aus- und Fortbildung bei den Herstellern der Sicherheitstechnik starten ebenfalls wieder.

Schenkendöbern Kam. Fischer informiert zu zwei Einsätzen (Schlange und Biber) der FFw in der Gemeinde Schenkendöbern wo sie die Unterstützung des Landkreises benötigt hätten. (Tierheime nehmen keine Schlangen auf). Da sich diese Einsätze außerhalb der regulären Arbeitszeit ereigneten, konnte beim LK keiner erreicht werden. In diesem Zusammenhang wurde angefragt, ob es einen Bereitschaftsdienst beim LK gibt. Der KBM

informierte darüber, dass es keinen Bereitschaftsdienst beim LK für solche Fälle gibt. Der KBM u. Vorstandsvorsitzende werden dies gegenüber dem FBL OSV ansprechen.

Der KBM bittet Herrn Fischer, dieses Problem auch nochmal auf der nächsten Ordnungsamtsleiterberatung zu thematisieren.

Welzow Kam. Aßmus erkundigt sich zum Sachverhalt, dass am 08.05.2020 um 12:00 Uhr die Sirenen im LK ertönen sollen.

Der KBM informiert die Anwesenden darüber, dass die Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Spree-Neiße sowie der Landrat Herr Altekrüger am Freitag, den 08.05.2020 auf den 75. Jahrestag der Befreiung hinweisen möchten. Dazu sollen am 08.05.2020 um 12:00 Uhr kreisweit alle Sirenen ein Tonsignal (Probealarm) abgeben.

Das SG BKS hat über die Leitstelle alle weiteren Maßnahmen einzuleiten.

Kam. Aßmus übermittelt den Dank der BM Frau Zuchold, für die Unterstützung zur Errichtung eines europäischen Katastrophenschutzzentrums in der Stadt Welzow.

#### WF LEAG:

Der Brandübungscontainer steht am Standort Jänschwalde. Ausbildungstermine erfolgen über das SG BKS.

Zur Alarmierung der öffentlichen Kräfte in das Kraftwerksgelände erfolgt ebenso die Information an den KBM. IRLS möchte dies entsprechend umsetzen.

# Termine

03.06.2020	Rückmeldetermin Teilnahme Abnahme LSP Silber
01.07.2020	Beratung FB Historik (parallel zur KBM-Beratung)
07.10.2020	Beratung FB Historik (parallel zur KBM-Beratung)
10.10.2020	Abnahme LSP der DJF in Stadt Drebkau
10.12.2020	12. Wehrführerberatung in Spremberg

Die 06. Wehrführerberatung 2020 findet am Mittwoch, dem 03.06.2020 im GH Kolkwitz statt.

Der Beginn ist auf 18:00 Uhr festgelegt.

Forst (Lausitz), den 22.05.2020

Grothe

Anlagen:

Auflistung Tausch Atemschutz 2020

- DGUV Hinweis für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen Stand-18.05.2020
- Einsatzstatistik April 2020

# Ausgegebene Unterlagen:

- Anschreiben THW zur Änderung im THW-Gesetz